



Gemeinde Bonaduz

Erschliessungsgesetz

(Wasserversorgung, Abwasserentsorgung,
Verkehrsanlagen, Abfallbewirtschaftung,
energetische Fördermassnahmen)

Inhaltsverzeichnis

I	Allgemeines		5
	Vorbemerkung		5
	Geltungsbereich und Zweck	Art. 1	5
	Aufgaben der Gemeinde		5
	1. Wasserversorgung	Art. 2	5
	2. Abwasserentsorgung	Art. 3	5
	3. Verkehrsanlagen	Art. 4	6
	4. Abfallbewirtschaftung	Art. 5	6
	Vorbehalt des übergeordneten Rechts	Art. 6	6
II	Wasserversorgung		6
1.	Allgemeines		6
	Einteilung der Wasserversorgungsanlagen	Art. 7	6
	Anschlusspflicht	Art. 8	7
	Anschluss	Art. 9	7
2.	Ausgestaltung und Benützung		7
	Grundsatz	Art. 10	7
	Abnahme	Art. 11	7
	Wasserzähler	Art. 12	8
	Bezugsrecht	Art. 13	8
	Wasserabgabe	Art. 14	8
	Hydranten	Art. 15	9
	Brunnen	Art. 16	9
3.	Betrieb, Unterhalt und Erneuerung		9
	Betrieb, Unterhalt und Erneuerung	Art. 17	9
	Kontrolle und Behebung von Mängeln	Art. 18	9
	Qualitätskontrolle	Art. 19	10
	Haftung	Art. 20	10
III	Abwasserentsorgung		10
1.	Allgemeines		10
	Einteilung der Abwasseranlagen	Art. 21	10
	Anschlusspflicht	Art. 22	11
	Anschluss	Art. 23	11
2.	Abwasserentsorgung im Bereich öffentlicher Kanalisationen		11
	Grundsatz	Art. 24	11
	Wärmeentnahme	Art. 25	11
3.	Abwasserentsorgung ausserhalb des Bereichs öffentlicher Kanalisationen		12
	Verschmutztes Abwasser	Art. 26	12
	Entsorgung der Rückstände	Art. 27	12

	Nicht verschmutztes Abwasser	Art. 28	12
4.	Gemeinsame Bestimmungen		12
	Betrieb, Unterhalt und Erneuerung	Art. 29	12
	Kontrolle und Reinigung der Abwasseranlagen	Art. 30	12
	Behebung von Mängeln	Art. 31	13
	Haftung	Art. 32	13
IV	Abfallbewirtschaftung		14
1.	Allgemeines		14
	Grundsatz	Art. 33	14
2.	Sammelstellen		14
	Ausgestaltung	Art. 34	14
	Unterhalt und Erneuerung	Art. 35	14
3.	Sammelbetrieb		14
	Organisation	Art. 36	14
	Kehrichtentsorgung	Art. 37	14
	Recyclinggüter/Wertstoffe	Art. 38	15
	Sperrgut	Art. 39	15
	Sonderabfälle	Art. 40	15
	Bauabfälle	Art. 41	15
V	Finanzierung		16
1.	Allgemeines		16
	Kreditbewilligung	Art. 42	16
	Beiträge und Gebühren	Art. 43	16
	Bemessung, Veranlagung und Bezug	Art. 44	17
	Gebührenpflicht	Art. 45	17
	Vorfinanzierung	Art. 46	17
	Pfandrecht	Art. 47	17
2.	Wasserversorgung		18
	Anschlussgebühren		18
	Wasseranschlussgebühr	Art. 48	18
	Besondere Wasseranschlussgebühren	Art. 49	18
	Veranlagung der Wasseranschlussgebühren	Art. 50	18
	Fälligkeit und Bezug der Wasseranschlussgebühren	Art. 51	19
	Benützungsgebühren		20
	Grundgebühr Wasser	Art. 52	20
	Mengengebühr Wasser	Art. 53	20
	Fälligkeit und Bezug Wassergebühren	Art. 54	20
	Private Wasserversorgungsanlagen	Art. 55	20
3.	Abwasserentsorgung		21
	Anschlussgebühren		21
	Abwasseranschlussgebühr	Art. 56	21
	Besondere Abwasseranschlussgebühren	Art. 57	21

Veranlagung Abwasseranschlussgebühren	Art. 58	22
Fälligkeit und Bezug Abwasseranschlussgebühren	Art. 59	22
Benützungsgebühren		22
Grundgebühr Abwasser	Art. 60	22
Mengengebühr Abwasser	Art. 61	22
Fälligkeit und Bezug Abwassergebühren	Art. 62	23
4. Abfallbewirtschaftung		23
Grundgebühr Abfall	Art. 63	23
Fälligkeit und Bezug Grundgebühr	Art. 64	23
Mengengebühren Abfall	Art. 65	24
Zusatzgebühr für grössere Mengen von Abfällen aus Betrieben	Art. 66	24
5. Weitere Gebühren		24
Gebühren für besondere Dienstleistungen	Art. 67	24
VI Energetische Fördermassnahmen		25
Energetische Anreize im Gebäudebereich	Art. 68	25
VII Rechtsmittel und Strafbestimmungen		26
Einsprache	Art. 69	26
Strafbestimmungen	Art. 70	26
VIII Vollzugs- und Schlussbestimmungen		26
Inkrafttreten	Art. 71	26

I Allgemeines

Vorbemerkung

Wo die männliche Form verwendet wird, ist implizit auch die weibliche gemeint. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird jedoch auf die explizite Nennung der weiblichen Form verzichtet.

Geltungsbereich und Zweck

Art. 1

- 1 Dieses Gesetz gilt für das ganze Gemeindegebiet. Es ordnet gestützt auf das Baugesetz und den Generellen Erschliessungsplan die Ausgestaltung, die Benützung, den Unterhalt, die Erneuerung und die Finanzierung der Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Verkehrsanlagen und Abfallbewirtschaftung sowie die Beziehungen zwischen der Gemeinde und den Grundeigentümern.
- 2 Für Anlagen der Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Verkehrserschliessung und Abfallbewirtschaftung, die im Rahmen einer Areal- oder Quartierplanung geplant und erstellt werden, gelten die Bestimmungen der Raumplanungsgesetzgebung über die Areal- bzw. Quartierplanung. Soweit besondere Vorschriften fehlen, sind die Bestimmungen dieses Gesetzes auch im Areal- und Quartierplanverfahren massgebend.
- 3 Die Baubehörde kann für Liegenschaften, welche nicht an die Gemeindeanlagen angeschlossen werden können, den Anschluss an die Wasserversorgungs- und/oder Abwasseranlagen einer Nachbargemeinde bewilligen oder anordnen, sofern eine entsprechende vertragliche Regelung zwischen den Gemeinden besteht. Unter der gleichen Voraussetzung werden Liegenschaften auf Gebiet von Nachbargemeinden an die Anlagen der Gemeinde angeschlossen.

Aufgaben der Gemeinde

1. Wasserversorgung

Art. 2

- 1 Die Gemeinde erstellt und betreibt eine eigene Wasserversorgung und eine Hydrantenanlage. Sie trifft die notwendigen Massnahmen zum Schutz und zur Sicherung des Trinkwassers.
- 2 Die räumliche Ausdehnung der Gemeindewasserversorgung und des Hydrantennetzes richtet sich nach dem Generellen Erschliessungsplan. Die Ausführung der Anlagen erfolgt innerhalb der im Erschliessungsprogramm festgelegten Fristen.

2. Abwasserentsorgung

Art. 3

- 1 Die Gemeinde erfüllt die ihr von der Gesetzgebung des Bundes und des Kantons übertragenen Aufgaben im Zusammenhang mit der Abwasserentsorgung, soweit einzelne Aufgaben nicht von der Zweckgemeinschaft Regional-ARA Isla (ZRAI) wahrgenommen werden.

3. Verkehrsanlagen

Art. 4

- 1 Die Gemeinde erstellt und unterhält im Rahmen des Generellen Erschliessungsplanes und des Erschliessungsprogramms sowie entsprechend der Areal- bzw. Quartierpläne, die öffentlichen Verkehrsanlagen.

4. Abfallbewirtschaftung

Art. 5

- 1 Die Gemeinde besorgt alle ihr nach eidgenössischem und kantonalem Recht bei der Abfallbewirtschaftung obliegenden Aufgaben im Zusammenhang mit der Entsorgung der Siedlungsabfälle, soweit diese nicht vom Abfallbewirtschaftungsverband Mittelbünden (AVM) wahrgenommen werden.

Vorbehalt des übergeordneten Rechts

Art. 6

- 1 Soweit das vorliegende Gesetz keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten allgemein die Vorschriften des Gemeindebaugesetzes.
- 2 Vorbehalten bleiben ferner die einschlägigen Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts, der Zweckgemeinschaft Regional-ARA Isla (ZRAI) sowie des Abfallbewirtschaftungsverbandes Mittelbünden (AVM).

II Wasserversorgung

1. Allgemeines

Einteilung der Wasserversorgungsanlagen

Art. 7

- 1 Die Wasserversorgungsanlagen werden nach ihren Eigentümern eingeteilt in Gemeindeanlagen und private Anlagen.
- 2 Gemeindeanlagen sind die von der Gemeinde erstellten und betriebenen Wasserversorgungsanlagen wie Wasserfassungen, Brunnenstuben, Wasserreservoirs, Druckreduzierstationen, Pumpwerke, Wasserversorgungs- und Hydrantenleitungen, Löschwassereinrichtungen, Hydranten, öffentliche Brunnen.
- 3 Private Anlagen sind die von Privaten erstellten und betriebenen Wasserversorgungsanlagen wie Hauszuleitungen einschliesslich zugehörige Absperrvorrichtungen (Schieber), Druckreduzierventile, Leitungen im Innern von Gebäuden, private Brunnen.
- 4 Die Gemeinde führt einen Katasterplan über die auf Gemeindegebiet gelegenen öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen.

- 1 Im Bereich der Gemeindewasserversorgung sind alle Neubauten mit Wasserbedarf an die öffentlichen Leitungen anzuschliessen. In ausserordentlichen Fällen kann die Baubehörde private Wasserversorgungen bewilligen.
- 2 Bestehende Bauten und Anlagen sind anzuschliessen, soweit deren Anschluss zweckmässig und zumutbar ist. Die Baubehörde bestimmt den Zeitpunkt des Anschlusses.
- 3 Bei Neubauten ist bei Baubeginn ein provisorischer Anschluss für das Bauwasser zu erstellen. Der definitive Anschluss erfolgt während der Bauausführung, auf jeden Fall vor dem Bezug.
- 4 Die Anschlussbewilligung wird im Baubewilligungsverfahren erteilt.

- 1 Die Gemeinde bestimmt die Anschlussstelle und die Art des Anschlusses.
- 2 In der Regel ist für jedes Grundstück ein eigener Anschluss zu erstellen. Die Baubehörde kann Ausnahmen verfügen oder auf Gesuch hin bewilligen. Bei Teilung von Grundstücken kann für jeden Teil ein eigener Anschluss vorgeschrieben werden.
- 3 Die Gemeinde bestimmt, ob der Zusammenschluss der privaten mit den öffentlichen Anlagen durch die Gemeinde oder die Gesuchstellenden auszuführen ist.

2. Ausgestaltung und Benützung

- 1 Alle Wasserversorgungsanlagen sind nach den anerkannten Regeln der Baukunde und der Wasserversorgungstechnik zu erstellen und zu betreiben.
- 2 Soweit besondere technische Vorschriften in diesem Gesetz fehlen, trifft die Baubehörde im Baubewilligungsverfahren die notwendigen Anordnungen. Dabei kann sie sich an den einschlägigen Normen und Empfehlungen der Fachverbände orientieren.
- 3 Arbeiten an privaten Wasserversorgungsanlagen, die an die Anlage der Gemeinde angeschlossen sind, dürfen nur durch ausgewiesene Fachleute ausgeführt werden.

- 1 Die Fertigstellung von Wasserversorgungsanlagen ist der Baubehörde vor dem Eindecken zu melden. Die Baubehörde oder eine von der Gemeinde beauftragte Fachperson kontrolliert die Anlagen, insbesondere die Ausführung von Leitungsanschlüssen an die öffentliche Wasserversorgung und ordnet die Behebung allfälliger Mängel an.

- 1 In allen an die Wasserversorgung angeschlossenen Gebäuden sind bei der Leitungseinführung an einem gut zugänglichen Ort Wasserzähler einzubauen. Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrventile anzubringen. Es ist untersagt, der Anlage vor dem Zähler Wasser zu entnehmen.
- 2 Die Wasserzähler werden von der Gemeinde geliefert und bleiben in deren Eigentum. Revisionen von Zählern gehen zu Lasten der Gemeinde. Die Zugänge zum Wasserzähler sind freizuhalten.
- 3 Schäden an Wasserzählern, die durch Nachlässigkeit von Privaten verursacht werden, gehen zu deren Lasten. Wird die Messung des Wasserverbrauchs beanstandet, ist der Zähler einer amtlichen Prüfung zu unterziehen. Liegt die Abweichung ausserhalb der genormten Verkehrsfehlergrenze gemäss Angaben des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW), gehen die Kosten der Prüfung zu Lasten der Gemeinde, andernfalls zu Lasten des Privaten.

- 1 Die Gemeinde liefert grundsätzlich Wasser im Rahmen normalen Verbrauchs für Grundstücke im Baugebiet.
- 2 Die Wasserabgabe für gewerbliche und industrielle Zwecke sowie für weitere Anlagen mit einem hohen Wasserverbrauch bedarf einer besonderen Bewilligung der Gemeinde.
- 3 Für ausserordentliche Wasserabgaben können besondere Vereinbarungen getroffen werden.

- 1 Die Wasserabgabe richtet sich nach der Leistungsfähigkeit der Wasserversorgung. Ein konstanter Druck kann nicht garantiert werden. Einschränkungen der Wasserabgabe bei Wassermangel, bei Betriebsstörungen, im Brandfall und aus andern zureichenden Gründen sind ohne Anspruch auf Entschädigung hinzunehmen.
- 2 Zum Voraus bekannte Unterbrechungen oder Einschränkungen in der Wasserbelieferung sind den Betroffenen rechtzeitig bekannt zu geben.
- 3 Wenn und solange die Gemeinde nicht in der Lage ist, die Wasserversorgung von Neubauten zu gewährleisten, ist die Baubewilligung zu verweigern.
- 4 Bei Wasserknappheit und im Brandfall ist der Wasserverbrauch auf ein Mindestmass einzuschränken. Soweit nötig, verfügt die Baubehörde vorübergehende Beschränkungen.

- 1 Die Hydrantenanlagen dienen als Feuerlöscheinrichtung und dürfen grundsätzlich nicht für andere Zwecke benützt werden. Ausnahmen können auf Gesuch hin bewilligt werden.
- 2 Wasserentnahmen aus der Löschwasserreserve für Feuerwehrrübungen sind dem jeweiligen Wasserstand anzupassen.
- 3 Wasser aus privaten Hydrantenanlagen, Brunnen und andern Wasserreserven, das für Einsätze und Übungen der Feuerwehr benötigt wird, ist unentgeltlich abzugeben.

- 1 Brunnenwasser darf nicht durch Waschen von verschmutzten Gegenständen verunreinigt werden. Das Waschen von Fahrzeugen bei Brunnen ist untersagt.
- 2 Bei Wasserknappheit sind die Brunnen abzustellen. Die Baubehörde trifft, soweit erforderlich, die notwendigen Anordnungen.

3. Betrieb, Unterhalt und Erneuerung

- 1 Alle Wasserversorgungsanlagen sind sachgemäss zu bedienen, zu warten, zu unterhalten und rechtzeitig zu erneuern.
- 2 Die Inhaber sind für den einwandfreien Betrieb und Unterhalt der Anlagen verantwortlich.

- 1 Die Gemeinde überprüft die eigenen und die an die Gemeindewasserversorgung angeschlossenen privaten Anlagen periodisch auf ihren Zustand. Den mit der Kontrolle beauftragten Personen ist der Zutritt zu den Anlagen zu gestatten.
- 2 Festgestellte Mängel an den öffentlichen Anlagen lässt die Gemeinde unverzüglich beheben.
- 3 Mängel an privaten Anlagen sind von den Privaten unverzüglich von sich aus oder auf Anordnung der Gemeinde auf eigene Kosten zu beheben.
- 4 Werden Anordnungen nicht befolgt oder erweist sich in Notfällen ein sofortiges Eingreifen der Gemeinde als unerlässlich, lässt die Gemeinde die Schäden oder Störungen auf Kosten der verantwortlichen Personen bzw. Unternehmungen beheben. Diese sind unverzüglich schriftlich über die getroffenen Massnahmen zu orientieren.

- 1 Der Gemeindevorstand lässt die Qualität des Trinkwassers periodisch überprüfen (Selbstkontrolle gemäss Lebensmittelgesetzgebung).
- 2 Er trifft allgemein und insbesondere bei drohender Gefährdung des Trinkwassers alle zum Schutz der Wasserbezüger notwendigen Massnahmen.

- 1 Die Eigentümer von privaten Wasserversorgungsanlagen haften der Gemeinde für Schäden an öffentlichen Anlagen, die durch fehlerhafte Erstellung, ungenügende Funktion oder mangelhaften Betrieb und Unterhalt von privaten Anlagen verursacht werden.
- 2 Die Gemeinde ihrerseits haftet für Schäden, die durch unsachgemässen Betrieb, Wartung oder Instandstellung von Gemeindeanlagen an privaten Anlagen entstehen.
- 3 Vorbehalten bleibt ferner die Haftung der Gemeinde für das gelieferte Trinkwasser.

III Abwasserentsorgung

1. Allgemeines

- 1 Die Abwasseranlagen werden nach ihren Eigentümern eingeteilt in Verbandsanlagen, Gemeindeanlagen und private Anlagen.
- 2 Verbandsanlagen sind die von der Zweckgemeinschaft Regional-ARA Isla (ZRAI) erstellten und betriebenen Abwasseranlagen wie zentrale Abwasserreinigungsanlage, Kanäle, Entlastungsanlagen, Pumpwerke, Regenbecken.
- 3 Gemeindeanlagen sind die von der Gemeinde erstellten und betriebenen Abwasseranlagen wie Schmutz- und Regenwasserleitungen, Entlastungsanlagen, Pumpwerke, Regenbecken, Abwasserreinigungsanlagen, Versickerungsanlagen.
- 4 Private Anlagen sind die von Privaten erstellten und betriebenen Abwasseranlagen, wie Hausanschlussleitungen, die Leitungen im Innern von Gebäuden, Pumpwerke, Vorbehandlungsanlagen, abflusslose Gruben, Einzelkläranlagen, Versickerungsanlagen.
- 5 Die Gemeinde führt einen Katasterplan (Generellen Entwässerungsplan) über die auf ihrem Gebiet gelegenen öffentlichen und privaten Abwasseranlagen.

- 1 Im Bereich der öffentlichen Kanalisationen ist das verschmutzte Abwasser in die öffentlichen Leitungen einzuleiten. Vorbehalten bleiben die besonderen Vorschriften über den Anschluss landwirtschaftlicher Wohn- und Betriebsgebäude sowie über die Behandlung von Industrie- und Gewerbeabwasser und anderem Abwasser, das den Anforderungen an die Einleitung in die Kanalisation nicht entspricht.
- 2 Werden bestehende Bauten an die öffentliche Kanalisation angeschlossen, sind die bisher benutzten Abwasseranlagen ausser Betrieb zu setzen, zu leeren und innert Jahresfrist entweder abzubauen oder mit geeignetem Material (z. B. Sand, unverschmutzter Aushub) zu füllen. Davon ausgenommen sind Anlagen zur Vorbehandlung des Abwassers.
- 3 Anschlussbewilligungen werden im Baubewilligungsverfahren erteilt.

- 1 Die Gemeinde bestimmt die Anschlussstelle und die Art des Anschlusses.
- 2 Zwischen dem Gebäude und dem Anschluss an die Gemeindekanalisation ist ein Kontrollschacht zu erstellen. Der Anschluss an die Gemeindekanalisation kann direkt mit geeigneten Anschlussstücken erfolgen.

2. Abwasserentsorgung im Bereich öffentlicher Kanalisationen

- 1 Aus tiefliegenden Räumen, die nicht mit natürlichem Gefälle entwässert werden können, ist das Abwasser durch Pumpen der Kanalisation zuzuleiten.
- 2 Gegen einen allfälligen Rückstau aus der öffentlichen Kanalisation haben sich die Eigentümer der privaten Anlagen selbst zu schützen.

- 1 Eine Wärmeentnahme aus Abwasser von öffentlichen und privaten Kanalisationen vor der Abwasserreinigungsanlage ist nicht zulässig.

3. Abwasserentsorgung ausserhalb des Bereichs öffentlicher Kanalisationen

Verschmutztes Abwasser

Art. 26

- 1 Die Abwasserentsorgung ausserhalb des Bereichs öffentlicher Kanalisationen erfolgt nach dem im Generellen Entwässerungsplan vorgesehenen Konzept.
- 2 Verschmutztes Abwasser, das nicht oder noch nicht in eine zentrale Abwasserreinigungsanlage abgeleitet werden kann, ist in Abwassergruben ohne Abfluss (abflusslose Gruben) zu speichern oder in Kleinkläranlagen zu reinigen.

Entsorgung der Rückstände

Art. 27

- 1 Abflusslose Gruben sind bei Bedarf zu leeren. Schlamm und allfällige weitere Rückstände aus Kleinkläranlagen sind bei Bedarf zu entfernen, in der Regel einmal jährlich. Häusliches Rohabwasser aus abflusslosen Gruben und Schlamm aus Kleinkläranlagen müssen in einer genügend grossen zentralen Abwasserreinigungsanlage entsorgt werden. Eine landwirtschaftliche Verwertung der Rückstände ist nur mit Ausnahmegewilligung der kantonalen Behörde zulässig.
- 2 Die Gemeinde überwacht die Entsorgung des häuslichen Rohabwassers aus abflusslosen Gruben und der Rückstände aus Kleinkläranlagen.
- 3 Bei Bedarf kann sie die Entsorgung selber organisieren, indem sie beispielsweise eine geeignete Firma mit der Entsorgung beauftragt. Die Kosten tragen die Inhaber der Abwasseranlagen.
- 4 Die Gemeinde kann die Inhaber der Abwasseranlagen verpflichten, die von der Gemeinde organisierte Entsorgung der Rückstände in Anspruch zu nehmen.

Nicht verschmutztes Abwasser

Art. 28

- 1 Nicht verschmutztes Abwasser ist versickern zu lassen oder mit Bewilligung der kantonalen Behörde in ein Oberflächengewässer einzuleiten. Es darf weder in eine Kleinkläranlage noch in eine abflusslose Grube gelangen.

4. Gemeinsame Bestimmungen

Betrieb, Unterhalt und Erneuerung

Art. 29

- 1 Alle Abwasseranlagen sind sachgemäss zu bedienen, zu warten, zu unterhalten und rechtzeitig zu erneuern, sodass sie jederzeit in einwandfreiem Zustand sind.
- 2 Die Inhaber sind für den einwandfreien Betrieb und Unterhalt der Anlagen verantwortlich. Sie erstatten den Behörden die durch Gesetz und Bewilligungen vorgeschriebenen Meldungen.

Kontrolle und Reinigung der Abwasseranlagen

Art. 30

- 1 Die Gemeinde überprüft die eigenen Abwasseranlagen periodisch auf ihren Zustand. Sie überwacht die privaten Anlagen. Den mit der Überwachung beauftragten Personen ist der Zutritt zu den Anlagen zu gestatten.
- 2 Die Inhaber der privaten Anlagen überprüfen ihre Anlagen periodisch auf ihren Zustand. Die Gemeinde kann die Überprüfung und Reinigung der privaten Anlagen gegen Verrechnung vornehmen.

Behebung von Mängeln

Art. 31

- 1 Schwerwiegende Mängel an den öffentlichen Anlagen lässt die Gemeinde unverzüglich beheben. Andere Mängel sind entsprechend der Dringlichkeit zu beheben.
- 2 Schwerwiegende Mängel an privaten Anlagen lassen die Privaten unverzüglich beheben. Andere Mängel sind entsprechend der Dringlichkeit zu beheben. Die Privaten beheben Mängel an ihren Anlagen von sich aus oder auf Anordnung der Gemeinde auf eigene Kosten.
- 3 Die Beurteilung der Dringlichkeit, die Festlegung der Dringlichkeitsstufe und die Frist für die Behebung von Mängeln richten sich nach den Empfehlungen der Fachverbände und der kantonalen Gewässerschutzfachstelle.
- 4 Werden Anordnungen nicht befolgt oder erweist sich in Notfällen ein sofortiges Eingreifen der Gemeinde als unerlässlich, lässt die Gemeinde die Schäden oder Störungen auf Kosten der verantwortlichen Personen bzw. Unternehmungen beheben. Diese sind unverzüglich schriftlich über die getroffenen Massnahmen zu orientieren.

Haftung

Art. 32

- 1 Die Eigentümer von privaten Abwasseranlagen haften der Gemeinde für Schäden an öffentlichen Anlagen, die durch fehlerhafte Erstellung, ungenügende Funktion oder mangelhaften Betrieb und Unterhalt der privaten Anlagen verursacht werden.
- 2 Die Gemeinde ihrerseits haftet für Schäden, die durch unsachgemässen Betrieb, Wartung oder Instandstellung von Gemeindeanlagen an privaten Anlagen entstehen.

IV Abfallbewirtschaftung

1. Allgemeines

Grundsatz

Art. 33

- 1 Jedermann ist gehalten, das Entstehen von Abfällen zu vermeiden.
- 2 Wer Abfälle erzeugt, hat diese nach den Vorschriften des übergeordneten Rechts zu trennen, getrennt aufzubewahren, zu verwerten oder umweltverträglich zu entsorgen.

2. Sammelstellen

Ausgestaltung

Art. 34

- 1 Sammelstellen zur Bereitstellung von Abfällen werden von der Baubehörde bestimmt und sind so anzulegen, dass sie für die Fahrzeuge der Sammeldienste jederzeit erreichbar sind und wirtschaftlich betrieben werden können.
- 2 Wo es die Verhältnisse erfordern, sind bauliche Massnahmen zum Schutz der Sammelstellen zu treffen.

Unterhalt und Erneuerung

Art. 35

- 1 Sammelstellen sind von ihren Eigentümern zu unterhalten und zu erneuern.
- 2 Private Sammelstellen sind dauernd in gutem Zustand zu halten, regelmässig zu reinigen und im Winter von Schnee und Eis zu räumen. Wird die Unterhaltungspflicht vernachlässigt, trifft der Gemeindevorstand die notwendigen Anordnungen.

3. Sammelbetrieb

Organisation

Art. 36

- 1 Der gesamte Sammelbetrieb richtet sich grundsätzlich nach den Vorschriften des Abfallbewirtschaftungsverbandes Mittelbünden (AVM). Ergänzend gelten die folgenden Vorschriften.

Kehrichtentsorgung

Art. 37

- 1 Für den Haushaltskehricht sind ausschliesslich die gebührenpflichtigen Gemeindeabfallsäcke zu verwenden. Diese Abfallsäcke sind für die Entsorgung in den Unterflursammelbehältern (System MOLOK) zu deponieren. Beim Umschlag der Abfallsäcke von den Wohngebäuden zu den Unterflurbehältern sind die von der Gemeinde vorgeschriebenen Ruhezeiten zu berücksichtigen.

- 2 Für Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe besteht die Möglichkeit, Kehrriecht in indexierten Containern (Plombe AVM) zur Entsorgung bereitzustellen. Die Bereitstellung zur Entsorgung hat an dem durch die Gemeinde bestimmten Wochentag zu erfolgen.

Recyclinggüter/Wertstoffe

Art. 38

- 1 Die von der Gemeinde bezeichneten Recyclinggüter/Wertstoffe können im Gemeindebetrieb „Crest Ault“ Bonaduz-Rhätzens während den von der Gemeinde bestimmten Öffnungszeiten abgegeben werden.
- 2 Grünabfälle können werktags im Gemeindebetrieb „Crest Ault“ Bonaduz-Rhätzens deponiert werden. Kompostierbare Abfälle dürfen auch privat kompostiert werden.
- 3 Glas ist in den speziell mit „GLAS“ bezeichneten Unterflursammelbehältern (System MOLOK) zu entsorgen.

Sperrgut

Art. 39

- 1 Die Gemeinde organisiert periodische Sperrgutsammlungen. Im Übrigen kann Sperrgut direkt in der Abfallsammelstelle Unterrealta sowie in der Kehrriechtverbrennungsanlage des Gemeindeverbandes für Abfallentsorgung in Graubünden (GEVAG) in Trimmis angeliefert werden.

Sonderabfälle

Art. 40

- 1 Kleine Mengen von Sonderabfällen aus Haushalt und Kleingewerbe sind getrennt zu sammeln.
- 2 Die Entsorgung hat über die Verkaufsstellen dieser Produkte oder die von der Gemeinde respektive vom AVM organisierte Sonderabfallsammlung zu erfolgen.

Bauabfälle

Art. 41

- 1 Wer Bau- oder Abbrucharbeiten durchführt, darf Sonderabfälle nicht mit den übrigen Abfällen vermischen und muss die übrigen Abfälle, soweit betrieblich möglich, auf der Baustelle wie folgt trennen:
 - a. unverschmutztes Aushub- und Abraummateriäl;
 - b. Abfälle, die ohne weitere Behandlung auf Inertstoffdeponien abgelagert werden dürfen;
 - c. andere Abfälle.
- 2 Die Entsorgung hat gemäss den Auflagen der Baubewilligung und/oder der speziellen Merkblätter der Gemeinde respektive des AVM zu erfolgen.

V Finanzierung

1. Allgemeines

Kreditbewilligung

Art. 42

- 1 Alle Infrastruktur-Bauprojekte wie Verkehrs-, Ver- und Entsorgungsanlagen auf dem Gemeindegebiet sind, sofern die Aufwendung für deren Verwirklichung gemäss Gemeindeverfassung nicht in die Zuständigkeit des Gemeindevorstandes fallen, mit detailliertem Kostenvoranschlag und dem entsprechenden Kreditbegehren der Gemeindeversammlung zum Entscheid zu unterbreiten.

Beiträge und Gebühren

Art. 43

- 1 Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihrer Auslagen für den Bau, den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung (Sanierung, Ersatz) ihrer Wasserversorgungsanlagen, von öffentlichen Abwasseranlagen sowie für die Abfallbewirtschaftung möglichst kostendeckende und verursachergerechte Beiträge und/oder Gebühren. Abfallgebühren setzen sich zusammen aus einer jährlich wiederkehrenden Grundgebühr und Mengengebühren (Gebinde- bzw. Sackgebühren, Containergebühren usw.).
- 2 Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihrer Auslagen für den Bau und die Erneuerung (Sanierung, Ersatz) von Verkehrsanlagen möglichst kostendeckende Beiträge. Die Beitragserhebung erfolgt in der Regel im entsprechenden Beitragsverfahren (Perimeter, Areal- oder Quartierplan).
- 3 Soweit besondere Umstände vorliegen, insbesondere wenn kostendeckende und verursachergerechte Abgaben die umweltverträgliche Entsorgung der Siedlungsabfälle gefährden, trägt die Gemeinde einen Teil der Kosten aus allgemeinen Mitteln.
- 4 Beiträge und Gebühren (Erstellungsbeiträge, Anschlussgebühren, Wassergebühren, Abwassergebühren, Abfallgebühren) werden erhoben zur Deckung der Kosten der Grund- und Groberschliessung sowie der Feinerschliessung.
- 5 Für den Unterhalt und die Erneuerung bestehender Infrastrukturanlagen sind die erforderlichen Rückstellungen zu bilden. Soweit diese nicht ausreichen, werden besondere Beiträge und/oder Gebühren erhoben.
- 6 Die Rechnungen für die Erstellung oder den Ausbau von Verkehrsanlagen, Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsanlagen sowie für die Abfallbewirtschaftung werden als Spezialfinanzierungen bzw. geschlossene Rechnungen geführt.

- 1 Die Anschlussgebühren (Wasseranschlussgebühren, Abwasseranschlussgebühren, besondere Anschlussgebühren), die Wassergebühren (Grundgebühren, Mengengebühren), die Abwassergebühren (Grundgebühren, Mengengebühren) sowie die Gebühren für die Abfallbewirtschaftung werden nach den Vorschriften dieses Gesetzes bzw. der Gebührenordnung veranlagt und bezogen.
- 2 Die Gebührenansätze sowie die Beiträge an Verkehrsanlagen werden in der separaten Gebührenordnung festgelegt.
- 3 Die Gebührenansätze für die Grundgebühren und die Mengengebühren sind von der Baubehörde periodisch innerhalb des in der Gebührenordnung festgelegten Gebührenrahmens dem Finanzbedarf der Spezialfinanzierung der Ver- und Entsorgungsanlagen anzupassen.

Gebührenpflicht

Art. 45

- 1 Schuldner der Gebühren sind die im Zeitpunkt der Fälligkeit im Grundbuch eingetragenen Grundeigentümer. Bei Gesamteigentum sind die Gesamteigentümer, bei Miteigentum die Miteigentümer Schuldner der Gebühren. Bei Baurechtsverhältnissen sind die Gebühren durch die Bauberechtigten zu bezahlen.
- 2 Wechselt eine Liegenschaft nach Fälligkeit der Abgabe die Hand, geht die Verpflichtung zur Bezahlung aller ausstehenden Abgaben auf den neuen Eigentümer über.
- 3 Rechnungen und Verfügungen werden den im Zeitpunkt der Rechnungsstellung im Grundbuch eingetragenen Personen zugestellt. Bei Baurechtsverhältnissen erfolgt die Rechnungsstellung an die Bauberechtigten, bei Gesamt- oder Miteigentum an die Gesamt- oder Miteigentümer/innen, bei Stockwerkeigentum an die Verwaltung. Tritt bei einem Bauvorhaben nicht der Grundeigentümer als Bauherr auf, erfolgt die Zustellung an die Bauherrschaft.

Vorfinanzierung

Art. 46

- 1 Die beitragspflichtigen Grundeigentümer können vom Gemeindevorstand angehalten werden, bis zu 80% der Erschliessungskosten vorzuschüssen.
- 2 Wird die Ausführung durch die beteiligten Grundeigentümer beschlossen, haben sie vor Baubeginn je nach dem Anteil der Gemeinde 80% der mutmasslichen eigenen Kosten vorzuschüssen.
- 3 Die Kosten für die Vorschusszahlungen sind nach Massgabe der Grundstücke aufzuteilen.
- 4 Über die vorschussweise geleisteten Zahlungen ist mit der Fälligkeit der Beiträge abzurechnen.

Pfandrecht

Art. 47

- 1 Für die Erschliessungsbeiträge und Gebühren besteht ein gesetzliches Pfandrecht gemäss Art. 130 ff. EGzZGB.

- 2 Will die Gemeinde dieses Pfandrecht beanspruchen, so hat sie dies dem Grundeigentümer innert der gesetzlichen Fristen (Art. 132 EGZZGB) seit Fälligkeit des Beitrages oder der Gebühren mittels rekursfähiger Verfügung zu eröffnen.

2. Wasserversorgung

Anschlussgebühren

Wasseranschlussgebühr

Art. 48

- 1 Für Gebäude, die erstmals an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen angeschlossen werden, ist eine einmalige Wasseranschlussgebühr zu bezahlen. Diese bemisst sich nach dem indexierten Neuwert des angeschlossenen Gebäudes gemäss amtlicher Schätzung und den in der Gebührenordnung festgelegten, nach Objektklassen abgestuften Gebührenansätzen.
- 2 Wechselt ein Gebäude durch Änderung der Zweckbestimmung in eine Objektklasse mit höherem Wasserverbrauch ist eine Nachzahlung zu leisten. Diese bemisst sich anhand der Differenz des bisherigen und des neuen Gebührenansatzes. In Bagatellfällen kann die Baubehörde auf eine Nachzahlung verzichten.
- 3 Werden an angeschlossenen Gebäuden nachträglich bauliche Veränderungen (Umbauten, Erweiterungen, Ersatzbauten) vorgenommen, durch die sich der Neuwert um mehr als 10% erhöht, ist eine Nachzahlung zu leisten. Diese wird auf der Differenz zwischen dem indexierten Neuwert des Gebäudes gemäss amtlicher Schätzung vor der baulichen Änderung plus 10% und dem Neuwert nach vollzogener baulicher Änderung berechnet. Der Gebührenansatz richtet sich nach dem jeweiligen Gebührenansatz für Neubauten.
- 4 Ersatzbauten (Abbrüche und Wiederaufbau) werden wie Umbauten behandelt.

Besondere Wasseranschlussgebühren

Art. 49

- 1 Reichen die Erträge aus den Gebühren und die Rückstellungen zur Finanzierung neuer Wasserversorgungsanlagen oder notwendiger Erneuerungen nicht aus, werden für alle angeschlossenen Bauten und Anlagen, die aus den Anlagen Nutzen ziehen, besondere Wasseranschlussgebühren erhoben.
- 2 Müssen öffentliche Wasserversorgungsanlagen wegen besonderer Bedürfnisse einzelner Liegenschaften ausgebaut werden, wird von deren Eigentümern eine besondere Wasseranschlussgebühr zur Deckung der Ausbaurkosten erhoben.
- 3 Die Gebührenansätze für die besonderen Wasseranschlussgebühren werden durch Gemeindeversammlungsbeschluss festgesetzt. Im Übrigen gelten für die besonderen Wasseranschlussgebühren sinngemäss die Vorschriften über die Wasseranschlussgebühren.

Veranlagung der Wasseranschlussgebühren

Art. 50

- 1 Die Wasseranschlussgebühren für neue Gebäude sowie Nachzahlungen bei gebührenpflichtigen Zweckänderungen oder nachträglichen baulichen Veränderungen werden bei

Erteilung der Baubewilligung provisorisch veranlagt. Die definitive Veranlagung erfolgt nach Eingang der amtlichen Schätzung.

- 2 Die Anschlussgebühren für den erstmaligen Wasseranschluss bestehender Gebäude werden bei Erteilung der Anschlussbewilligung veranlagt.
- 3 Massgeblich für provisorische Veranlagungen ist der voraussichtliche Wert bzw. Mehrwert des bewilligten Bauvorhabens. Dieser wird auf Grund der approximativen Baukosten gemäss Baugesuch bestimmt. Sind die angegebenen Baukosten offensichtlich unzutreffend, wird der voraussichtliche Wert bzw. Mehrwert von der Baubehörde auf Grund des Bauzeitversicherungsantrages oder einer eigenen Schätzung festgelegt.
- 4 Massgeblich für die definitive Veranlagung von Wasseranschlussgebühren ist der auffindierte Neuwert des gebührenpflichtigen Bauvorhabens gemäss amtlicher Schätzung im Zeitpunkt des Anschlusses.
- 5 Weichen die provisorisch festgelegten von den definitiv veranlagten Gebühren ab, kann für den Differenzbetrag ein Verzugs- bzw. Vergütungszins nach den jeweils geltenden kantonalen Ansätzen erhoben werden.

Fälligkeit und Bezug der Wasseranschlussgebühren

Art. 51

- 1 Die Wasseranschlussgebühren werden mit dem Anschluss der Liegenschaft an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen zur Bezahlung fällig. Nachzahlungen für Zweckänderungen oder bauliche Veränderungen werden mit Baubeginn zur Bezahlung fällig.
- 2 Besondere Wasseranschlussgebühren werden mit der Fertigstellung der dadurch finanzierten Wasserversorgungsanlagen fällig. Die Gebührenpflichtigen können durch die Baubehörde bereits während der Bauausführung zur Leistung von Akontozahlungen verpflichtet werden.
- 3 Provisorisch oder definitiv veranlagte Wasseranschlussgebühren sind innert 30 Tagen seit Zustellung der entsprechenden Gebührenrechnung zu bezahlen. Bei verspäteter Zahlung wird ein Verzugszins in der Höhe der jeweils geltenden kantonalen Ansätze berechnet.

Benützungsgebühren

Grundgebühr Wasser

Art. 52

- 1 Für alle an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen angeschlossenen Bauten und Anlagen ist eine jährlich wiederkehrende Grundgebühr zu entrichten.
- 2 Die Höhe der pauschalen Grundgebühr wird in der Gebührenordnung festgelegt.

Mengengebühr Wasser

Art. 53

- 1 Die für alle angeschlossenen Bauten und Anlagen zu bezahlende Mengengebühr wird nach dem Frischwasserverbrauch gemäss Wasserzähler und dem von der Baubehörde periodisch innerhalb des Gebührenrahmens gemäss Gebührenordnung festgelegten Gebührensatz in CHF/m³ veranlagt.
- 2 Die Veranlagung der Mengengebühr erfolgt auf Grund der Ablesung der Wasserzähler. Zeigt ein Wasserzähler den Wasserverbrauch offensichtlich unrichtig an oder bleibt er stehen, wird das seit der letzten Ablesung bezogene Wasser nach dem durchschnittlichen Verbrauch im gleichen Zeitabschnitt der letzten 3 Jahre bestimmt, wobei Änderungen im Wasserbedarf zu berücksichtigen sind.

Fälligkeit und Bezug Wassergebühren

Art. 54

- 1 Die Wassergebühren werden jeweils bis Ende Oktober in Rechnung gestellt. Erfolgt während des Jahres eine Handänderung, sind die Gebühren pro rata geschuldet und werden bei Handänderung in Rechnung gestellt.
- 2 In Rechnung gestellte Gebühren sind innert 30 Tagen seit Zustellung der Gebührenrechnung zu bezahlen. Bei verspäteter Zahlung wird ein Verzugszins in der Höhe der jeweils geltenden kantonalen Ansätze berechnet.

Private Wasserversorgungsanlagen

Art. 55

- 1 Die Kosten der privaten Wasserversorgungsanlagen sowie ihres Anschlusses an das öffentliche Netz tragen die Gesuchstellenden. Von der Gemeinde vorbereitete Anschlüsse werden bei Erteilung der Anschlussbewilligung in Rechnung gestellt.
- 2 Wird der Anschluss durch die Gemeinde ausgeführt, können die Gesuchstellenden zur Sicherstellung der mutmasslichen Kosten verpflichtet werden.
- 3 Dienen Anschlüsse und Anschlussleitungen mehreren Grundstücken, sind alle damit verbundenen Kosten von den Privaten selbst aufzuteilen. Vorbehalten bleibt die Aufteilung der Kosten durch die Baubehörde bei Quartier- oder Arealplanverfahren sowie von privaten Anschlussleitungen, welche auf Anordnung der Baubehörde gemeinsam zu erstellen bzw. zu nutzen sind.

3. Abwasserentsorgung

Anschlussgebühren

Abwasseranschlussgebühr

Art. 56

- 1 Für Gebäude, die erstmals an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen werden, ist eine einmalige Abwasseranschlussgebühr für Kanalisation und Abwasserreinigungsanlage (ARA) zu bezahlen. Diese bemisst sich nach dem indexierten Neuwert des angeschlossenen Gebäudes gemäss amtlicher Schätzung und den in der Gebührenordnung festgelegten, nach Objektklassen abgestuften Gebührenansätzen.
- 2 Wechselt ein Gebäude durch Änderung der Zweckbestimmung in eine Objektklasse mit höherem Abwasseranfall, ist eine Nachzahlung zu leisten. Diese bemisst sich anhand der Differenz des bisherigen und des neuen Gebührensatzes. In Bagatellfällen kann die Baubehörde auf eine Nachzahlung verzichten.
- 3 Werden an angeschlossenen Gebäuden nachträglich bauliche Veränderungen (Umbauten, Erweiterungen, Ersatzbauten) vorgenommen, durch die sich der Neuwert um mehr als 10% erhöht, ist eine Nachzahlung zu leisten. Diese wird auf der Differenz zwischen dem indexierten Neuwert des Gebäudes gemäss amtlicher Schätzung vor der baulichen Änderung plus 10% und dem Neuwert nach vollzogener baulicher Änderung berechnet. Der Gebührenansatz richtet sich nach dem jeweiligen Gebührenansatz für Neubauten.
- 4 Ersatzbauten (Abbrüche und Wiederaufbau) werden wie Umbauten behandelt.

Besondere Abwasseranschlussgebühren

Art. 57

- 1 Reichen die Erträge aus den Gebühren und die Rückstellungen zur Finanzierung neuer Abwasseranlagen oder notwendiger Erneuerungen nicht aus, werden für alle angeschlossenen Bauten und Anlagen, die aus den Anlagen Nutzen ziehen, besondere Abwasseranschlussgebühren erhoben.
- 2 Müssen öffentliche Abwasseranlagen wegen besonderer Bedürfnisse einzelner Liegenschaften ausgebaut werden, wird von deren Eigentümern eine besondere Abwasseranschlussgebühr zur Deckung der Ausbaukosten erhoben.
- 3 Die Gebührenansätze für die besonderen Abwasseranschlussgebühren werden durch Gemeindeversammlungsbeschluss festgesetzt. Im Übrigen gelten für die besonderen Abwasseranschlussgebühren sinngemäss die Vorschriften über die Abwasseranschlussgebühren.

- 1 Die Abwasseranschlussgebühren für neue Gebäude sowie Nachzahlungen bei gebührenpflichtigen Zweckänderungen oder nachträglichen baulichen Veränderungen werden bei Erteilung der Baubewilligung provisorisch veranlagt. Die definitive Veranlagung erfolgt nach Eingang der amtlichen Schätzung.
- 2 Die Anschlussgebühren für den erstmaligen Abwasseranschluss bestehender Gebäude werden bei Erteilung der Anschlussbewilligung veranlagt.
- 3 Massgeblich für provisorische Veranlagungen ist der voraussichtliche Wert bzw. Mehrwert des bewilligten Bauvorhabens. Dieser wird auf Grund der approximativen Baukosten gemäss Baugesuch bestimmt. Sind die angegebenen Baukosten offensichtlich unzutreffend, wird der voraussichtliche Wert bzw. Mehrwert von der Baubehörde auf Grund des Bauzeitversicherungsantrages oder einer eigenen Schätzung festgelegt.
- 4 Massgeblich für die definitive Veranlagung von Abwasseranschlussgebühren ist der aufindexierte Neuwert des gebührenpflichtigen Bauvorhabens gemäss amtlicher Schätzung im Zeitpunkt des Anschlusses.
- 5 Weichen die provisorisch festgelegten von den definitiv veranlagten Gebühren ab, kann für den Differenzbetrag ein Verzugs- bzw. Vergütungszins nach den jeweils geltenden kantonalen Ansätzen erhoben werden.

Fälligkeit und Bezug Abwasseranschlussgebühren

Art. 59

- 1 Die Abwasseranschlussgebühren werden mit dem Anschluss der Liegenschaft an die öffentlichen Abwasseranlagen zur Bezahlung fällig. Nachzahlungen für Zweckänderungen oder bauliche Veränderungen werden mit Baubeginn zur Bezahlung fällig.
- 2 Besondere Abwasseranschlussgebühren werden mit der Fertigstellung der dadurch finanzierten Abwasseranlagen fällig. Die Gebührenpflichtigen können durch die Baubehörde bereits während der Bauausführung zur Leistung von Akontozahlungen verpflichtet werden.
- 3 Provisorisch oder definitiv veranlagte Abwasseranschlussgebühren sind innert 30 Tagen seit Zustellung der entsprechenden Gebührenrechnung zu bezahlen. Bei verspäteter Zahlung wird ein Verzugszins in der Höhe der jeweils geltenden kantonalen Ansätze berechnet.

Benützungsgebühren

Grundgebühr Abwasser

Art. 60

- 1 Für alle an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Bauten und Anlagen ist eine jährlich wiederkehrende Grundgebühr zu entrichten.
- 2 Die Höhe der pauschalen Grundgebühr wird in der Gebührenordnung festgelegt.

Mengengebühr Abwasser

Art. 61

- 1 Die für alle angeschlossenen Liegenschaften zu bezahlende Mengengebühr wird nach dem Frischwasserverbrauch gemäss Wasserzähler und dem von der Baubehörde periodisch innerhalb des Gebührenrahmens gemäss Gebührenordnung festgelegten Gebührenansatz in CHF/m³ veranlagt.
- 2 Die Veranlagung der Mengengebühr erfolgt auf Grund der Ablesung der Wasserzähler. Zeigt ein Wasserzähler den Wasserverbrauch offensichtlich unrichtig an oder ist er stehen geblieben, wird das seit der letzten Ablesung bezogene Wasser nach dem durchschnittlichen Verbrauch im gleichen Zeitabschnitt der letzten 3 Jahre bestimmt, wobei Änderungen im Wasserbedarf zu berücksichtigen sind.

Fälligkeit und Bezug Abwassergebühren

Art. 62

- 1 Die Abwassergebühren werden jeweils bis Ende Oktober in Rechnung gestellt. Erfolgt während des Jahres eine Handänderung, sind die Gebühren pro rata geschuldet und werden bei Handänderung in Rechnung gestellt.
- 2 In Rechnung gestellte Gebühren sind innert 30 Tagen seit Zustellung der Gebührenrechnung zu bezahlen. Bei verspäteter Zahlung wird ein Verzugszins in der Höhe der jeweils geltenden kantonalen Ansätze berechnet.

4. Abfallbewirtschaftung

Grundgebühr Abfall

Art. 63

- 1 Für Gebäude, die Wohn- und Arbeitsstätten enthalten oder bei denen regelmässig Abfälle anfallen, ist eine jährlich wiederkehrende Grundgebühr zu bezahlen.
- 2 Die Höhe der pauschalen Grundgebühr richtet sich nach der Gebührenordnung.

Fälligkeit und Bezug Grundgebühr

Art. 64

- 1 Die Grundgebühren von steuerveranlagten natürlichen Personen werden mittels Gemeindesteuerrechnung erhoben. Die Grundgebühren von quellenbesteuerten und juristischen Personen werden zu Jahresbeginn erhoben. Bei Zu- oder Wegzug ist die Gebühr pro rata geschuldet.
- 2 Die Grundgebühren sind innert 30 Tagen seit Zustellung der Gebührenrechnung zu bezahlen. Bei verspäteter Zahlung wird ein Verzugszins in der Höhe der jeweils geltenden kantonalen Ansätze berechnet.

- 1 Mengengebühren werden erhoben für Kehricht, Sperrgut und einzelne separat gesammelte Abfälle.
- 2 Die Mengengebühren werden in Form von Gebinde- und Containergebühren erhoben. Sie werden mit dem Kauf der Säcke oder anderen geeigneten Systemen bezahlt. Die Mengengebühren können auch direkt nach Anzahl, Gewicht oder Volumen erhoben werden.
- 3 Die Höhe der verschiedenen Gebühren richtet sich nach den in der Gebührenordnung festgelegten Ansätzen.

Zusatzgebühr für grössere Mengen von Abfällen aus Betrieben

- 1 Fallen in einem Betrieb grössere Mengen an separat gesammelten Abfällen an, deren Entsorgungskosten im Einzelfall durch die vom Betrieb zu leistende Grundgebühr eindeutig nicht gedeckt werden, erhebt die Gemeinde besondere mengenabhängige Zusatzgebühren.
- 2 Die Höhe der Zusatzgebühren ist vom Gemeindevorstand so anzusetzen, dass die bei der Gemeinde anfallenden Entsorgungskosten gedeckt werden.
- 3 Sind die Voraussetzungen zur Erhebung einer Zusatzgebühr erfüllt, können Dienstleistungs-, Gewerbe-, Industriebetriebe sowie landwirtschaftliche Betriebe vom Gemeindevorstand verpflichtet werden, an Stelle der Bezahlung der Zusatzgebühr die separat gesammelten Abfälle selbst und auf eigene Kosten gesetzeskonform zu entsorgen.

5. Weitere Gebühren

Gebühren für besondere Dienstleistungen

- 1 Für besondere Dienstleistungen der Gemeinde können von den Verursachern besondere Gebühren erhoben werden.
- 2 Für die Erteilung von Bewilligungen und andere Inanspruchnahmen der Gemeindeverwaltung werden Verwaltungs- und Kanzleigebühren erhoben.
- 3 Die Höhe dieser Gebühren wird in der Gebührenordnung festgelegt.

VI Energetische Fördermassnahmen

Energetische Anreize im Gebäudebereich

Art. 68

- 1 Für die Sondernutzung von öffentlichem Grund und Boden auf dem Gemeindegebiet erhebt die Gemeinde über den jeweiligen Netzbetreiber des elektrischen Verteilnetzes pro Kalenderjahr von jedem Bezüger (Endkunden) eine Gebühr (Abgabe an die öffentliche Hand) von 0.5 Rp./kWh bis 1 Rp./kWh auf der Niederspannungsebene und von 0.3 Rp./kWh bis 0.6 Rp./kWh auf der Hochspannungsebene.
- 2 Die genaue Höhe des Betrages wird vom Gemeindevorstand bestimmt.
- 3 Die Gemeinde gewährt analog dem Kanton Beiträge für Massnahmen an bestehenden Bauten und haustechnischen Anlagen, wenn damit ein bedeutend kleinerer Energiebedarf oder ein wesentlich besserer Nutzungsgrad erzielt wird als die kantonalen Mindestvorschriften verlangen.
- 4 Die kommunalen Beiträge werden im Rahmen des jährlich für diesen Zweck bereitgestellten Gesamtbetrages und im Verhältnis zu den rechtskräftigen kantonalen Beiträgen geleistet. Der jährlich bereitgestellte Gesamtbetrag entspricht dem Anteil, den die Gemeinde vom jeweiligen Netzbetreiber des elektrischen Verteilnetzes unter dem Titel „Abgabe an die öffentliche Hand“ erhält.
- 5 Der Gemeindevorstand bestimmt jährlich den Faktor für das Verhältnis zwischen dem kantonalen und dem kommunalen Anteil; dieser liegt zwischen 0.5 und 2.0 des kantonalen Beitrages.
- 6 Gesuche werden in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt. Wird der jährliche Beitragsrahmen überschritten, werden die Gesuche auf eine Warteliste gesetzt. Sofern der Beitragsrahmen nicht ausgeschöpft wird, fallen die nicht beanspruchten Gelder in die Gemeindekasse.
- 7 Die Beitragsgesuche sind spätestens innert 30 Tagen seit Rechtskraft der kantonalen Beitragsverfügung unter Vorweisung derselben schriftlich an die Baubehörde einzureichen.
- 8 Die kantonalen Bestimmungen über die Rückforderung geleisteter Beiträge und die Auszahlungsmodalitäten gelten sinngemäss.
- 9 Bei Bauvorhaben, welche überwiegend der wärmetechnischen Sanierung dienen oder welche den Einbau erneuerbarer Energien zum Gegenstand haben, wird die Baubewilligungsgebühr gemäss Baugesetz ganz oder teilweise erlassen.

VII Rechtsmittel und Strafbestimmungen

Einsprache

Art. 69

- 1 Einsprachen gegen die Veranlagung der Grundgebühren sowie Einsprachen im Zusammenhang mit der Erhebung von Mengengebühren oder Gebühren für besondere Dienstleistungen sind schriftlich und begründet bei der Gemeinde einzureichen.
- 2 Erfolgt die Gebührenerhebung durch Zustellung einer Rechnung, ist die Einsprache innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung, in anderen Fällen innert 30 Tagen seit Bezahlung der Gebühren zu erheben.
- 3 Der Gemeindevorstand prüft die Einsprache und erlässt einen begründeten Einspracheentscheid.

Strafbestimmungen

Art. 70

Widerhandlungen gegen dieses Gesetz sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen und Verfügungen werden mit Busse bis zu CHF 5'000.00 bestraft.

VIII Vollzugs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 71

- 1 Das vorliegende Erschliessungsgesetz und die dazugehörige Gebührenordnung treten nach der Annahme durch die Gemeindeversammlung auf den 1. Januar 2012 in Kraft.
- 2 Seine Bestimmungen sind auf alle Anschlussgesuche und Bauvorhaben anwendbar, die bei Inkrafttreten des Gesetzes noch nicht bewilligt sind.
- 3 Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes gelten sämtliche widersprechenden früheren Vorschriften der Gemeinde Bonaduz, insbesondere das Erschliessungsreglement vom 4. Dezember 1989 und das Abfallentsorgungsgesetz vom 21. September 1999, als aufgehoben.

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 14. September 2011.

Der Gemeindepräsident



Christian Theus

Der Gemeindeschreiber



Georges Ulber